OFD	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG
Erfurt	tatsächliche Verständigung	I 254/96	U	97	30.07.	Anfechtung der Wirksamkeit einer tatsächlichen Verständigung
Erfurt	tatsächliche Verständigung	I 255/96	Bs	97	30.07.	Bindungswirkung bei tatsächlicher Verständigung
Erfurt	Ort der Betriebsprüfung, Prüfungsbeginn, Prüfungsdauer	III 367/97 V	Bs	97	05.11.	Nach § 200 Abs. 2 AO hat der Stpfl. die in § 200 Abs. 1 AO genannten Unterlagen in seinen Geschäftsräumen oder, wenn ein zur Durchführung der Außenprüfung geeigneter Raum nicht zur Verfügung steht, in seinen Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Unbequemlichkeiten organisatorischer Art, die mit der nach § 200 Abs. 2 AO bezweckten Aufklärung an Ort und Stelle notwendigerweise verbunden sind, muss der Stpfl. hinnehmen, wenn sie nicht unzumutbar sind. Es steht nicht im Belieben des Stpfl.. sich einen Prüfungszeitpunkt herauszusuchen, wenn hierfür keine wichtigen Gründe glaubhaft gemacht werden können. Die fehlende Festlegung der Prüfungsdauer ist nicht zu beanstanden, da bei einer Außenprüfung in der Regel nicht absehbar ist, wie lange die Prüfung andauern wird.
Erfurt	Ort der Betriebsprüfung, Prüfungsbeginn, Prüfungsdauer	III 1446/97 (Urteil zum Beschluss III 367/97 V)	U	98	19.08.	Nach § 200 Abs. 2 AO hat der Stpfl. die in § 200 Abs. 1 AO genannten Unterlagen in seinen Geschäftsräumen oder, wenn ein zur Durchführung der Außenprüfung geeigneter Raum nicht zur Verfügung steht, in seinen Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Unbequemlichkeiten organisatorischer Art, die mit der nach § 200 Abs. 2 AO bezweckten Aufklärung an Ort und Stelle notwendigerweise verbunden sind, muss der Stpfl. hinnehmen, wenn sie nicht unzumutbar sind. Es steht nicht im Belieben des Stpfl.. sich einen Prüfungszeitpunkt herauszusuchen, wenn hierfür keine wichtigen Gründe glaubhaft gemacht werden können. Die fehlende Festlegung der Prüfungsdauer ist nicht zu beanstanden, da bei einer Außenprüfung in der Regel nicht absehbar ist, wie lange die Prüfung andauern wird.
Erfurt	Prüfungszeitraum, USt-Sonderprüfung	III 201/98	Bd	98	30.06.	Nichtzulassungsbeschwerde, strittig war die Zulässigkeit einer Umsatzsteuersonderprüfung nach einer Betriebsprüfung für folgende Veranlagungszeiträume
Erfurt	tatsächliche Verständigung	II 128/98 V	Bs	98	26.08.	Strittig war die Wirksamkeit einer tatsächlichen Verständigung bei Steuerfahndungsprüfung
Erfurt	Zinserträge, PV/BV	III 1354/99	U	00	19.01.	Wirtschaftsgüter, die zwar nicht als notwendiges Betriebsvermögen unmittelbar dem Betrieb in dem Sinne dienen, dass sie objektiv erkennbar zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb selbst bestimmt sind, und auch nicht zum notwendigen Privatvermögen gehören, können aber zum Betriebsvermögen gewillkürt werden, wenn sie objektiv geeignet und bestimmt sind, den Betrieb zu fördern.
Erfurt	Prüfungsanordnung, Prüfungszeitraum	I 95/99	U	00	16.02.	Nach § 193 Abs. 1 AO ist bei Stpfl., die im angeordneten Prüfungszeitraum einen gewerblichen Betrieb unterhalten haben, eine Außenprüfung, und damit auch die Prüfungsanordnung nach § 196 AO , ohne weitere Voraussetzungen zulässig. Die Auswahl des zu prüfenden Stpfl. und die Festlegung des sachlichen Umfangs der Prüfung liegen im Ermessen des FA, da eine lückenlose Prüfung aller Stpfl. und aller Besteuerungszeiträume nicht möglich ist. Bei Mittelbetrieben ist der Prüfungszeitraum auf die letzten drei Besteuerungszeiträume zu beschränken für die bis zur Bekanntgabe der Prüfungsanordnung Steuererklärungen vorlagen.
Erfurt	Nachhaltigkeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb	III 1640/99	U	00	19.10.	Nachhaltigkeit ist im Streitfall gegeben, da der Verkauf von Stoff in gleich großen Mengen jeweils zum selben Preis eine Mehrzahl gleichartiger Handlungen darstellt.
Erfurt	Buchführung	III 1641/99	U	00	19.10.	Mängel in der Buchführung

OFD	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG
Erfurt	Einleitung Strafverfahren, Verwertungsverbot	IV 747/98	U	01	09.05.	Ein Verwertungsverbot folgt nicht daraus, dass Vertreter der Steuerfahndungsstelle an der Schlussbesprechung teilnehmen. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass das Steuerstrafverfahren erst am Ende der Schlussbesprechung eröffnet wurde, zumal der Kläger zu den einzelnen Punkten keinen weiteren Tatsachenvortrag leisten konnte und sich im Wesentlichen auf ein fehlerhaftes Handeln seines damaligen Steuerberaters berief. Folglich konnte erst z diesem Zeitpunkt - mangels weiter gehender Fakten - für die Steuerfahndung ein Anfangsverdacht entstehen.
Erfurt	StÄndG, Steuerrate, Beweislast	II 335/98 V	Bs	01	28.08.	Den entgeltlichen Erwerb seines Firmennamens hat der Kläger nicht hinreichend glaubhaft gemacht, sodass die Aktivierung eines zugehörigen Aktivpostens, die Erfassung einer entsprechenden Verbindlichkeit sowie der Ansatz einer Abschreibung nach § 7 Abs. 1 S. 3 EStG nicht möglich ist. Für die gegenüber einem Gesellschafter in Rechnung gestellten Leistungen - Akquisition von Mandaten und zuarbeiten für die DM-Eröffnungsbilanz - muss eine Forderung aktiviert werden. Ein Steuerabzug nach § 3 Abs. 1 StÄndG i.V.m. § 9 Abs. 1 DBStÄndG für die Umsatzsteuerzahllast ist nicht möglich, da die Umsatzbesteuerung mit Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion ab dem 01.07.1990 entsprechend dem Bundesdeutschen Mehrwertsteuersystem erfolgt. Im Gegensatz zum bisher geltenden DDR-Recht wird die Steuer - neben dem Verfahren zur Festsetzung der Steuerrate - in einem gesonderten Verfahren erhoben und ist letztlich nicht vom Betrieb selbst, sondern vom Endverbraucher zu tragen. Die Möglichkeit der AdV hinsichtlich der Umsatzsteuer besteht daher nicht. Da jedoch für die Steuerrate 1990 ein entsprechender Steuerabzug in Frage kommt ist insoweit AdV zu gewähren.
Erfurt	Erweiterung Prüfungszeitraum	III 1214/01 V	Bs	02	23.01.	Nach § 4 Abs. 2 BpO soll der Prüfungszeitraum bei Unternehmen, die keine Großbetriebe, Konzernbetriebe und sonstige verbundene Unternehmen sind, in der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen. Vom Grundsatz darf u.a. gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 BpO abgewichen werden, wenn mit nicht unerheblichen Änderungen der Besteuerungsgrundlagen zu rechnen ist. Mit Mehrsteuern ist zu rechnen, wenn sie wahrscheinlich sind, vage Vermutungen reichen nicht aus. Weicht die Prüfungsanordnung vom üblichen Prüfungszeitraum ab oder wird der Prüfungszeitraum erweitert, so muss die Begründung die vom FA angestellten Ermessenserwägungen erkennen lassen. An die im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellten Tatsachen, die die Grundlage der Ermessensabwägung des FA für die Erweiterung des Prüfungszeitraums darstellen, sind überdies keine strengen Anforderungen zu stellen. Für die auf § 4 Abs. 2 BpO gestützte Erweiterung des Prüfungszeitraums im Rahmen einer Routineprüfung, durch die die mit der Durchführung einer Außenprüfung verbundene generelle Belastung ohnehin nicht wesentlich erhöht wird, kommt es im Übrigen nicht darauf an, ob die zu erwartenden Mehrsteuern auch auf andere Weise festgestellt werden könnten.
Erfurt	Bindungswirkung Treu und Glauben, verbindliche Zusage, Vorbehalt der Nachprüfung	III 837/01	U	02	20.03.	Eine Verpflichtung der Finanzbehörden nach Treu und Glauben von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Besteuerungsgrundlagen zu berücksichtigen, setzt voraus, dass der Steuerpflichtige darauf vertraut hat und sein Vertrauen schutzwürdig ist. Der Vorbehalt der Nachprüfung verhindert grundsätzlich den für die Bindung nach Treu und Glauben notwendigen Vertrauenstatbestand. Eine Bindungswirkung auf Grund einer Zusage bzw. nach Treu und Glauben stellt einen Ausnahmefall dar. Daher sind strenge Prüfungs- und Auslegungsmaßstäbe anzulegen. Äußerungen während einer Außenprüfung über die rechtliche Beurteilung eines Sachverhaltes sind nur verbindlich, wenn sie eine Zusage darstellen. Eine Zusage darf nur auf Antrag erteilt werden. Essentielles Merkmal einer Zusage ist die Erklärung, sich binden zu wollen, wobei ein Bindungswille regelmäßig besonders zum Ausdruck kommen muss bzw. sich zumindest aus Sicht des objektiven Empfängers durch Aus-

OFD	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG
						legung ermitteln lässt. Die Änderungssperre des § 173 Abs. 2 AO schließt die Korrektur eines Steuerbescheides auf Grund anderer Vorschriften nicht aus. Der Anwendungsbereich des § 173 Abs. 2 AO ist abschließend auf die Fälle des § 173 Abs. 1 AO beschränkt und ist auf Vorbehaltsfestsetzungen weder unmittelbar noch analog anwendbar.
Erfurt	Sportliche Veranstaltungen als Zweckbetrieb	II 366/98	Bs	00	14.12.	Nach § 67a Abs. 3 AO setzt die Beurteilung sportlicher Veranstaltungen eines Sportvereins als Zweckbetrieb u.a. voraus, dass kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.
Erfurt	Feststellungslast	IV 1180/01 V	BS	02	08.08.	Wird ein Bankkonto sowohl geschäftlich als auch privat genutzt, so hat der Stpfl. dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Zuordnung von Zahlungseingängen zum jeweiligen Bereich möglich ist. Die Feststellungslast für steuererhöhende Tatsachen liegt nicht beim FA, da der Stpfl. mit den Leistenden in Geschäftsbeziehung gestanden hat und daher aufgrund eines Anscheinsbeweises von betrieblichen Einnahmen ausgegangen werden kann. Hinzuschätzungen in Gestalt eines Unsicherheitszuschlages sind nur dann gerechtfertigt, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Stpfl. über die ermittelten Einnahmen hinaus weitere - bisher verschwiegene - Zahlungen in ungewisser Höhe erhalten hat.
Hamburg	Aufbewahrungspflicht	VII 164/90	U	91	24.03.	Das Verlangen des FA, sich von einem Stpfl. mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG die Kontoauszüge eines sowohl betrieblich als auch privat genutzten Postgirokontos vorlegen zu lassen, ist rechtmäßig. Hat ein Stpfl. Kontoauszüge für die nach § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO eine Aufbewahrungspflicht besteht, vernichtet kann von ihm verlangt werden Ersatzbelege herbeizuschaffen.
Hamburg	Routineprüfung	I 325 / 86	U	90	12.11.	Bei Routineprüfungen gem. § 193 Abs. 1 AO hat die Verwaltung ihr Auswahlermessen auszuüben. Hat ein solches Auswahlverfahren nicht stattgefunden oder sind die hierfür erforderlichen Umstände nicht vorgetragen, so kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Auswahl des Stpfl. aus Gründen erfolgt ist, die außerhalb des Normzwecks liegen.
Hamburg	Zuständigkeit	III 51 / 92	U	93	05.02.	Gemäß Einigungsvertrag bleiben die nach den bisher geltenden Vorschriften örtlich zuständiger Finanzbehörden für die vor dem 01.01.1991 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Besitz- und Verkehrsteuern, auf die Abgabenrecht Anwendung findet, weiterhin zuständig. Diese Übergangsregelung erfasst auch etwaige Außenprüfungen gem. § 193 f. AO. Einigungsvertrag
Hamburg	Prüfungsanordnung, wirksame Bekanntgabe, Prüfungszeitpunkt	V 30 / 92	U	93	22.06.	- Bekanntgabe der Prüfungsanordnung in angemessener Zeit vor dem Prüfungsbeginn - Bekanntgabe des voraussichtlichen Prüfungstermins ausreichend - Beginn der Prüfung auch in der Zeit sog. "Weihnachtsfrieden" - keine gesetzlichen Einschränkungen
Hamburg	Feststellung des Gewerbebetriebes, Ort der Prüfung	V 171 / 92	U	93	05.11.	Zulässigkeit einer AP, zur Prüfung ob ein gewerblicher Betrieb vorliegt; Ermessensentscheidung Ort der Prüfung
Hamburg	Klageverfahren	VI 166 / 93	U	94	07.03.	Eine Klage ist unzulässig, wenn der Kläger die Bevollmächtigung mittels derer er die Klage erhoben hat, nicht innerhalb der mit ausschließender Wirkung gesetzten Frist nachweist.

OFD	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG
Hamburg	Domizilgesellschaft	I 154 / 91	U	94	06.04.	§ 160 AO normiert ein Berücksichtigungsverbot betrieblichen Aufwands, wenn der Steuerpflichtige dem Verlangen der FinBeh. (bzw. des FG) nicht nachkommt, den Empfänger der Leistung genau zu bezeichnen. Für die Anwendung der Vorschrift ist es unerheblich ob das FG von der Verausgabung der Aufwendungen überzeugt ist oder nicht. § 160 AO will lediglich sicherstellen, dass die Leistung korrespondierend beim Empfänger auch erfasst wird. Dies bedeutet aber dass für die Anwendung des § 160 AO kein Raum ist, wenn feststeht dass der Empfänger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Inland nicht steuerpflichtig ist. Bei Domizilgesellschaften ist nach BFH-Rechtsprechung nicht die Domizilgesellschaft als Empfängerin der Zahlungen anzusehen, sondern allein die hinter dieser Gesellschaft stehenden Personen. Nach § 16 AStG, eine die Vorschriften des § 169 AO verschärfende Regelung, ist der Empfänger einer Leistung erst dann benannt, wenn der Stpfl. alle Beziehungen offen legt, die unmittelbar oder mittelbar zwischen ihm und dem Empfänger bestehen oder bestanden haben.
Hamburg	Änderungsvorschrift	III 54 / 96	U	96	11.04.	Für die Zulässigkeit einer Änderung nach § 164 Abs. 2 S. 1 oder nach § 165 Abs. 2 Satz 1 AO ist es unerheblich, ob die Änderungsvorschrift richtig benannt wird, entscheidend ist allein, ob die Änderungsvoraussetzungen gegeben sind.
Hamburg	Prüferwechsel	VI 126 / 96	Bd	96	03.09.	Die Fortsetzung einer AP wird selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn eine förmliche Schlussbesprechung stattgefunden hat (§201 Abs. 1 AO) . Ergibt sich dabei, dass relevante Sachverhalte noch nicht hinreichend aufgeklärt sind, so kann die Prüfung fortgesetzt werden. Entsprechendes gilt, wenn der vormalige Prüfer lediglich erklärt hat, keine weiteren Prüfungshandlungen vornehmen zu wollen. Allein der Zeitablauf zwischen der Beendigung der Prüfungshandlungen und dem weiteren Aufklärungsverlangen vermag einen Vertrauensschutz auf das Unterbleiben weiterer Prüfungshandlungen nicht zu begründen.
Hamburg	Anschlussprüfung bei M-Betrieben, Bp nach Betriebsaufgabe	I 137/95	U	97	16.01.	AP bleiben auch noch Begründung einer Betriebsaufspaltung, Betriebsaufgabe oder handelsrechtlicher Beendigung des Betriebes zulässig. Eine Anschlussprüfung bei einem M-Betrieb steht der Rechtmäßigkeit einer Prüfungsanordnung nicht entgegen, da auch für Betriebe dieser Größenordnung kein Anspruch auf eine "Prüfungspause" besteht. § 4 Abs. 2 BpO enthält kein Verbot einer lückenlosen Prüfung bei anderen als G-Betrieben.
Hamburg	Routineprüfung	V 45 / 97	Bs	97	15.04.	Die Berücksichtigung der Branchenzugehörigkeit des Prüfungsbetriebes ändert den Charakter einer Routineprüfung nicht. Neben dem reinen Zufallsauswahlverfahren vermögen auch gesteuerte Zufallsauswahlverfahren wie die schwerpunktmäßige Berücksichtigung bestimmter Branchen Grundlagen für die Auswahl von Betrieben für eine Routinebetriebsprüfung zu sein.
Hamburg	Prüfungsanordnung	V 35/98	Bs	98	08.05.	Bei Stpfl., die der Außenprüfung nach §193 Abs. 1 AO unterliegen, genügt es für die Begründung einer Prüfungsanordnung auf die Rechtsgrundlage des § 193 Abs. 1 AO hinzuweisen. Der Stpfl. hat keinen Anspruch auf einen Prüfungsfreien Zeitraum
Hannover	Prüfungszeitraum	XI 743 / 86	U	91	11.04.	Prüfungserweiterung wegen nicht unerheblicher Steuernachforderungen; Ablaufhemmung gem. § 171 Abs. 4 AO durch Antrag auf AdV
Hannover	Tantieme	VI 283/90	U	92	27.02.	Eine Tantieme-Regelung genügt wegen nicht näher definierter Bemessungsgrundlage und des nach oben offenen Gestaltungsspielraums, der zur Präzisierung noch eines schädlichen Ermessensaktes in Form eines Gesellschafterbeschlusses bedarf, nicht den Anforderungen an eine klare und eindeutige Vereinbarung. Eine gleichwohl an die insgesamt beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer gezahlte Tantieme ist als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln.
Hannover	Ort der Prüfung	XI 341 / 91	U	92	26.11.	Ort der Außenprüfung nach § 200 Abs. 2 AO

OFD	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG
Hannover	Schätzung	XI 137 / 92	U	96	26.06.	Allein aufgrund einer Nachkalkulation kann die sachliche Unrichtigkeit einer formell ordnungsgemäßen Buchführung nachgewiesen werden. Es ist nicht zu beanstanden , wenn nur ein Prüfungsjahr nachkalkuliert wird und die Ergebnisse aufgrund gleichhoher Aufschlagsätze auf den übrigen Prüfungszeitraum übertragen werden.
Hannover	Nachkalkulation	XI 57/95 V	Bs	96	04.09.	Rechtsprechung zur Nachkalkulation, Schankverlust, Freigetränke
Hannover	Nachkalkulation	IV 118/96	U	99	26.01.	Die Beweiskraft einer formell ordnungsgemäßen Buchführung kann durch eine Nachkalkulation wiederlegt werden, wenn das Kalkulationsverfahren den Anforderungen der Rechtsprechung genügt und die Kalkulation zu einer Kalkulationsdifferenz führt.
Köln	Kontrollmitteilungen	4V 400/91	Bs	91	24.06.	Zulässigkeit von Kontrollmitteilungen über verdeckte Gewinnausschüttungen an die Wohnsitz- bzw. BetriebsFA der Mitglieder einer Genossenschaft
Köln	Anspruch auf Teilnahme an der Schlussbesprechung	3 V 71/91	Bs	91	19.02.	Der Gesellschafter einer KapGes. kann nicht aus seiner Stellung als beteiligter am Verfahren über die gesonderte Feststellung des gemeinen Werts nicht notierter Anteile an KapGes. einen Anspruch auf Beteiligung an der Schlussbesprechung herleiten.
Köln	Routineprüfung	5 K 5834/90	U	91	12.09.	Ist nicht erkennbar, ob und in welcher Weise der Betrieb des Stpfl. im Wege einer Zufallsauswahl ermittelt und für die Prüfung vorgesehen ist, bestehen Zweifel daran, ob die Anordnung einer sog. Routineprüfung als rechtmäßig angesehen werden kann. In atypischen Fällen ist eine Anschlussprüfung auch bei Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben zulässig. Besondere Gründe, die für die Prüfungsbedürftigkeit sprechen, liegen vor, wenn bei der vorangegangenen Prüfung nicht verbuchte Rechnungen und ungeklärte Eingänge auf Konten in nicht unbeträchtlicher Höhe festgestellt wurden und ferner die Buch- und Kassenführung nicht ordnungsgemäß war.
Köln	Begründung einer Bp nicht notwendig, Prüfungszeitraum, USt-Sonderprüfung	13 K 6180/92	U	93	25.05.	Zur Begründung der Anordnung einer Außenprüfung nach § 193 Abs. 1 AO reicht grundsätzlich der Hinweis auf diese Rechtsgrundlage aus. Dies gilt auch wenn bei einem Kleinstbetrieb Umsatzsteuersonderprüfungen stattgefunden haben, die alle Voranmeldungszeiträume des Prüfungszeitraums umfassten. Die Beschränkung auf bestimmte Sachverhalte in Sonder-Außenprüfungen bedeutet bei Umsatzsteuer-Sonderprüfungen keine abschließende und umfassende Außenprüfung, wenn sich die Prüfung lediglich mit den im Voranmeldungsverfahren vorläufig zugrunde gelegten Sachverhalten befasst hat.
Köln	§ 193 Abs. 1 AO, Selbstbindung	11 K 4722/92	U	94	23.11.	Die Selbstbindung der Finanzbehörde in § 4 Abs. 3 BpO bezieht sich nur auf Außenprüfungen im Sinne des § 193 Abs. 1 AO und gilt nur insoweit, als die zuletzt abgegebenen Ertragsteuererklärungen den zu prüfenden Gewerbebetrieb für die Zeit vor Betriebseinstellung betreffen. Die in späteren Steuererklärungen erklärten nachträglichen Gewinne oder Verluste aus Gewerbebetrieb können den Prüfungszeitraum hinsichtlich seiner Ausdehnung in die Vergangenheit nicht mehr beeinflussen.
Köln	Prüfungsbeginn	4 K 3650/97	U	98	07.05.	Nichtzulassungsbeschwerde, nur in Ausnahmefällen ist Verlegung des Prüfungsbeginns notwendig, Krankheit des Stpfl. ist ein Ausnahmefall
Köln	Art. 3 GG	3 V 7727/98	Bs	98	24.11.	Dem Finanzamt ist es nicht verwehrt, in bestimmten Zeiträumen schwerpunktmäßig einzelne Branchen zu prüfen. Auch wenn im laufenden Jahr bereits eine Vielzahl von Unternehmen derselben Branche geprüft worden sind, verleiht dies dem Stpfl. keinen Anspruch aus Art. 3 GG selber von einer zulässigen Außenprüfung verschont zu werden.

OFD	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG
Köln	Prüfungsanordnung, Begründung	4 K 5419/97	U	99	03.02.	Begründung der Prüfungsanordnung nur in besonderen Fällen wie einzelne Sachverhaltsprüfung, Prüfung eines abweichenden Zeitraums, nachträgliche Veränderung des Prüfungszeitraums, Anschlussprüfung aber kein G-Betrieb. Der Umstand, dass mit Außenprüfung auch steuerstrafrechtlich bedeutsame Vorgänge überprüft werden sollen, führt nicht zu weitergehender Begründungspflicht
Köln	Prüfungsanordnung	14 K 4564/93	U	99	24.11.	Prüfungsanordnung bei GbR, Gesellschafter nicht Einzelpersonen sondern Eheleute
Köln	Prüfungsfeststellungen bei konzernzugehörigen Unternehmen, Unterbrechung wegen mangelnder Prüferkapazität	13 K 399/94	U	00	14.03.	Werden mehrere konzernzugehörige Unternehmen von einer Finanzbehörde geprüft und hat der Prüfer bei den anderen Prüfungsfirmen Tatbestände in Form von Notizen und Vermerkungen festgehalten, die das zu prüfende Unternehmen betreffen, dann stellen diese keine Prüfungshandlungen gegenüber des Unternehmens dar, weil sie nur den Charakter von Hinweisen oder Kontrollmitteilungen haben, die sicherstellen sollen, dass die betreffenden Vorgänge bei der Prüfung des Unternehmens überprüft werden. Fehlende Prüferkapazität bzw. Fehlstellen im Prüfungsdienst sind Gründe, die in der Sphäre der Finanzverwaltung liegen und von dieser zu vertreten sind. Für die Frage, ob die Unterbrechung der Außenprüfung noch unmittelbar nach ihrem Beginn i.S.d. § 171 Abs. 4 Satz 2 AO erfolgt ist, ist der Umfang des Prüfungsfalles entscheidungserheblich. Bei der Prüfung von Großbetrieben, die auf mehrere Wochen, Monate oder Jahre angelegt ist, erfüllen entsprechend längere Zeiträume das Tatbestandsmerkmal "unmittelbar". Es kann dabei jedoch nach dem Zweck dieser Regelung, zu vermeiden, dass die Behörde kurz vor Ablauf der Festsetzungsfrist noch eine so große Anzahl von Betriebsprüfungen beginnt, die sie in absehbarer Zeit nicht zu Ende führen kann und die einzelne Prüfung daher nach wenigen prüfungshandjungen unterbrochen wird, kann insoweit nur auf die Anzahl der tatsächlichen Prüfungstage und nicht auf den allgemeinen Zeitablauf abgestellt werden. Allgemeine Informationen über das Rechnungswesen, über die Besonderheit des Betriebs und ähnliche Vorbereitungshandlungen reichen nicht aus, um das Merkmal "kurz nach Beginn" auszuschließen. Der Prüfer muss vielmehr in einem im Verhältnis zur Gesamtheit des Prüfungsstoffes erheblichen Umfang in die sachliche Prüfung eingetreten sein.
Köln	§ 193 Abs. 2 Nr. 2 AO, Ort der Außenprüfung	3 K 8211/97	U	00	16.06.	§ 193 Abs. 2 Nr. 2 AO enthält keine Aussage über den Ort der Prüfung. Die Anordnung der Prüfung hängt nicht von der Prüfung in den Räumen des Stpfl. ab, diese kann auch an Amtsstelle stattfinden. § 4 Abs. 3 BpO ist nicht auf Außenprüfungen nach § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO anwendbar. Eine Außenprüfung ist auch in einem laufenden Rechtsbehelfsverfahren zulässig.
Köln	Buchführung, § 194 Abs. 3 AO	9 K 8038/97	U	00	07.11.	Der Stpfl. muss die vom Prüfer gewünschten Teile der Buchführung heraussuchen und herbeischaffen. Das gilt auch für die im Streitfall angeforderten "WGZ-Konten", die unzweifelhaft als betriebsinterne Eigenkonten Bestandteil der bankinternen Buchführung sind und über die in ihrer Eigenschaft als sog. Betriebsverrechnungskonten (Zwischenkonten) u.a. alle Transaktionen abgewickelt werden, bei denen eine andere (auch ausländische) Bank angesprochen wird. Dieses Mitwirkungsverlangen, die Buchführung oder Teile davon vorzulegen, bedarf als Ermessensentscheidung grundsätzlich auch keiner besonderen Begründung, weil für den Stpfl. bereits aus der PrA gem. § 193 Abs. 1 AO ohne weiteres ersichtlich ist, dass er mit entsprechenden Maßnahmen der Außenprüfung zu rechnen hat. Die Grenze (des Ermessens) wäre dann überschritten, wenn die Vorlage von Geschäftsunterlagen gefordert würde, die objektiv unter keinem möglichen Gesichtspunkt steuerliche Bedeutung für das geprüfte Unternehmen haben könnte. § 194 Abs. 3 AO wird durch die Vorschrift des § 30a Abs. 3 AO nicht eingeschränkt, wonach Guthabenkonten oder Depots, bei deren Errichtung eine Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 AO vorgenommen worden ist, anlässlich einer Außenprüfung bei einem Kreditinstitut nicht

OFD	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG
						zwecks Nachprüfung der ordnungsgemäßen Versteuerung festgestellt oder abgeschrieben werden dürfen. Denn die angeforderten Giro-Ausgangskonten fallen als betriebsinterne Verrechnungskonten (Zwischenkonten) der Bank nicht in diesen Schutzbereich, weil eine kundenbezogene Identitätsprüfung im Zusammenhang mit den über diese Konten abgewickelten Geschäftsvorfällen unterbleibt. Nach § 194 Abs. 3 AO ist es nicht erforderlich, dass zusätzlich ein hinreichender oder besonderer Anlass für die beabsichtigte Fertigung von Kontrollmitteilungen bestehen oder gar vom Beklagten dargelegt werden müsste.
Köln	Buchführung, § 194 Abs. 3 AO	9 K 8039/97	U	00	07.11.	Der Stpfl. muss die vom Prüfer gewünschten Teile der Buchführung heraussuchen und herbeischaffen. Das gilt auch für die im Streitfall angeforderten "CpD-Konten", die unzweifelhaft als Eigenkonten Bestandteil der bankinternen Buchführung sind. Dieses Mitwirkungsverlangen, die Buchführung oder Teile davon vorzulegen, bedarf als Ermessensentscheidung grundsätzlich auch keiner besonderen Begründung, weil für den Stpfl. bereits aus der PrA gem. § 193 Abs. 1 AO ohne weiteres ersichtlich ist, dass er mit entsprechenden Maßnahmen der Außenprüfung zu rechnen hat. Die Grenze (des Ermessens) wäre dann überschritten, wenn die Vorlage von Geschäftsunterlagen gefordert würde, die objektiv unter keinem möglichen Gesichtspunkt steuerliche Bedeutung für das geprüfte Unternehmen haben könnte. § 194 Abs. 3 AO wird durch die Vorschrift des § 30a Abs. 3 AO nicht eingeschränkt, wonach Guthabenkonten oder Depots, bei deren Errichtung eine Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 AO vorgenommen worden ist, anlässlich einer Außenprüfung bei einem Kreditinstitut nicht zwecks Nachprüfung der ordnungsgemäßen Versteuerung festgestellt oder abgeschrieben werden dürfen. Denn die CpD-Konten fallen als Eigenkonten der Bank nach einhelliger Auffassung nicht in diesen Schutzbereich, weil eine kundenbezogene Identitätsprüfung im Zusammenhang mit den über diese Konten abgewickelten Geschäftsvorfällen unterbleibt. Nach § 194 Abs. 3 AO ist es nicht erforderlich, dass zusätzlich ein hinreichender oder besonderer Anlass für die beabsichtigte Fertigung von Kontrollmitteilungen bestehen oder gar vom Beklagten dargelegt werden müsste.
Karlsruhe	Kontrollmitteilungen	10 K 340/87	U	91	26.09.	Verzichtet die BP für den Prüfungszeitraum auf das Fertigen von KM über gezahlte Provisionen an ausländische Empfänger, so ist das FA nicht nach Treu und Glauben gebunden, für die VZ nach dem Prüfungszeitraum ebenfalls keine KM zu fertigen. Allein das bei einer Schlussbesprechung erzielte Einvernehmen führt nicht zu einer rechtlichen Bindung der Beteiligten an getroffene Vereinbarungen.
Karlsruhe	Einzelermittlung für offene Veranlagung ohne PrA	13 K 142/92	U	93	27.01.	Dem Finanzamt ist es nicht verwehrt, beim Stpfl. anlässlich einer Außenprüfung zusätzliche Einzelermittlungen für noch offenstehende Veranlagungen, die nicht von der Prüfungsanordnung umfasst werden, durchzuführen. Bei einer abgekürzten Außenprüfung genügt es, wenn die Prüfungsfeststellungen in einer Anlage dem Steuerbescheid beigeheftet werden. (§ 203 Abs. 2 S. 2 AO). Diese Anlage ist der Prüfungsbericht der abgekürzten Außenprüfung. (§203 Abs. 2 S.3 i.V.m. § 202 Abs. 1 AO), der kein Verwaltungsakt ist. Nach dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung ist das FA nicht an seine frühere fehlerhafte Auffassung gebunden, selbst dann nicht wenn die fehlerhafte Auffassung des FA in einem Prüfungsbericht niedergelegt worden ist, der Stpfl. darauf vertraut und in diesem Vertrauen disponiert haben sollte.
Karlsruhe	Prüfungsanordnung	10 K 199/92	Bs	94	24.05.	Bei Stpfl., die nach § 193 Abs. 1 AO geprüft werden, bedarf es keiner zusätzlichen Prüfungsanordnung nach § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO wenn nichtbetriebliche Einkünfte, Sonderausgaben und andere steuerlich relevante Privatverhältnisse überprüft werden sollen. Geschieht dies dennoch liegt kein zweiter Verwaltungsakt vor, so dass mangels Beschwer (§ 350AO) eine Klage unzulässig wäre.

OFD	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG
Karlsruhe	erhebliche Verhältnisse bei § 20 EStG	1 K 57/93	U	94	21.06.	Bei einem Stpfl. mit Einkünften aus Kapitalvermögen in Millionenhöhe liegen erhebliche Verhältnisse, die der Aufklärung bedürfen vor, so dass eine steuerliche Außenprüfung nach § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO zulässig ist. Konkrete Zweifel an der Erfüllung der Besteuerungstatbestände müssen nicht bestehen. Es genügt allein die Möglichkeit dass Steuern verkürzt worden sein könnten.
Karlsruhe	Prüfungsanordnung, wirksame Bekanntgabe	10 K 121/94	U	95	23.11.	Eine nicht ganz konkrete Bezeichnung des Adressaten einer Prüfungsanordnung ist unschädlich, wenn dadurch kein Irrtum über die Person des Inhaltsadressaten entstehen kann. Hat der Stpfl. eine AP an Amtsstelle hingenommen, kann er im nachhinein den Ort der Prüfung nicht mehr beanstanden.
Karlsruhe	einheitliche Prüfung	10 K 52/94	U	96	19.09.	Eine einheitliche Prüfung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BpO kann angeordnet werden, wenn hierfür ein besonderes Interesse besteht und die Unternehmen durch wirtschaftliche oder Verwandtschaftliche Beziehungen eng miteinander verbunden sind. Besteht über die örtliche Zuständigkeit für die AP der einheitlich zu prüfenden Unternehmen Streit mit dem Stpfl., so können die betroffenen FÄ die Zuständigkeit durch einen Organisationsakt ohne Zustimmung des Stpfl. verlagern. Gibt ein FA die Steuerakten an ein anderes FA ab, so ist darin eine stillschweigende Beauftragung gemäß § 195 Satz 2 AO zu sehen, eine AP anzuordnen und durchzuführen.
Karlsruhe	Schlussbesprechung	1 K 161/91	U	96	10.12.	von einer Schlussbesprechung i.S.d. § 201 Abs. 1 AO kann gesprochen werden, wenn nach Vornahme der Prüfungshandlungen die Prüfung eingestellt und alle Beteiligten im Rahmen einer Besprechung Gelegenheit gegeben wird, abschließend zu den Prüfungsfeststellungen Stellung zu nehmen. Die Festsetzungsfrist für die aufgrund der AP zu erlassenden Steuerbescheide endet spätestens, wenn seit Ablauf des Kj, in dem die Schlussbesprechung stattgefunden hat, vier Jahre verstrichen sind (§§171 Abs. 4 Satz 3, 169 Abs. 2 Nr. 2 AO)
Karlsruhe	Kontrollmitteilungen bei Kreditinstituten	3 V 42/98	Bs	99	12.08.	Die Anfertigung von Kontrollmitteilungen gem. § 194 Abs. 3 AO bei Kreditinstituten erfährt durch § 30a Abs. 3 AO eine bedeutsame, ihrem Umfang nach noch nicht abschließend geklärte Einschränkung (BFH, BStBl 1997 II S. 499, 1998 II S. 138). Zu dem Schutzbereich des § 30a Abs. 3 AO gehören jedoch keine bankinternen Zwischenkonten (hier: Kasse, Wertpapierermittlungen), die zur Abwicklung von Tafelgeschäften verwendet wurden. Vorläufiger Rechtsschutz gegen die Fertigung und Weitergabe von Kontrollmitteilungen kann nur durch Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 114 Abs. 1 S. 1 FGO (Sicherungsanordnung) gewährt werden (BFH, BFH/NV 1998, 424).
Karlsruhe	§ 18 BpO, § 4 Abs. 3 BpO	10 K 141/99	U	00	02.03.	Der dreijährige Normalprüfungszeitraum des § 4 Abs. 3 BpO gilt nach § 13 Abs. S. 2 BpO nicht für Unternehmen, die zu einem Konzern gehören oder durch ein herrschendes Unternehmen verbunden sind. Nach § 18 BpO gilt dies auch dann, wenn die Unternehmen nzwar nicht zu einem Konzern gehören, aber wirtschaftlich eng miteinander verbunden sind. Diese Voraussetzung ist bei einer zu prüfenden GmbH (Mittelbetrieb) erfüllt, wenn sie vom Unternehmen der Konzernspitze Darlehn gewährt und wesentliche Betriebsgrundlagen überlassen bekommt und dadurch ein Verrechnungskonto unterhält. Sie ist dann eine Anhanggesellschaft i.S. von § 18 Nr. 2 BpO. Das FA entscheidet nach sachgerechtem Ermessen, ob es eine einheitliche Prüfung bei der Unternehmensgruppe durchführt. Eine Ausdehnung des Prüfungszeitraums auf Verlustentstehungsjahre ist zulässig, da die Besteuerungsgrundlagen nicht ohne Erweiterung des Prüfungszeitraums festgestellt werden können (§ 4 Abs. 3 S. 1 BpO (alt)). Dies gilt auch dann wenn der verbleibende Verlustabzug gem. § 10d Abs. 3 EstG gesondert festgestellt worden ist.

OFD	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG
Karlsruhe	private Verhältnisse, Vorlage Unterlagen, Ort der Ap	7 K 193/00	U	00	28.11.	In die Außenperüfung nach § 193 Abs. 1 AO dürfen auch die privaten Verhältnisse des Steuerpflichtigen, insbesondere auch die Überschusseinkünfte der §§ 19 bis 22 EStG, einbezogen werden, selbst wenn die besonderen Voraussetzungen des § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO nicht vorliegen. Die Bitte des Außenprüfers um Vorlage von Unterlagen oder Erteilung von Auskünften ist kein Verwaltungsakt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn mit der Aufforderung erkennbar eine rechtliche Verpflichtung des Steuerpflichtigen geltend gemacht wird. Stehen keine geeigneten Geschäftsräume für die Außenprüfung zur Verfügung, darf das FA nach pflichtgemäßem Ermessen von dem in § 200 Abs. 2 Satz 1 AO vorgesehenen Regelprüfungsort absehen und die Prüfung an Amtsstelle durchführen.
Karlsruhe	Verjährung, Erweiterung der Prüfungsanordnung	13 K 128/00	U	02	05.12.	Eine Erweiterung des Prüfungszeitraums gem. § 4 Abs. 3 BpO ist auch dann zulässig, wenn im Zeitpunkt des Erlasses der Prüfungsanordnung bereits Verjährung eingetreten ist. Die Frage, ob Verjährung eingetreten ist oder ob andere Hindernisse dem Erlass von Steuerbescheiden entgegenstehen, wird sich vielfach erst dann zuverlässig beurteilen lassen, wenn der Sachverhalt durch die Außenprüfung geklärt ist. Die Angemessenheit der Bekanntgabefrist für eine Prüfungsanordnung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Bei einer Prüfungserweiterung kann sie kürzer sein als bei einer erstmaligen Prüfungsanordnung oder ganz entfallen. Auch der drohende Ablauf der Festsetzungsverjährung kann ein hinreichender Grund für die Nichteinhaltung einer angemessenen Bekanntgabefrist bei einer Erweiterung des Prüfungszeitraums sein.
Kassel	verbindliche Zusage	13 K 1637/89	U	89	26.07.	Gegenstand einer verbindlicher Zusage i.S. von § 204 AO ist die verbindliche Subsumtion eines bereits abgeschlossenen Sachverhalts unter eine Steuerrechtsform für zukünftige Veranlagungszeiträume. Da die Feststellung, ob eine bestimmte Tätigkeit als Liebhaberei oder als einkommensteuerrechtlich beachtliche Tätigkeit einzustufen ist, regelmäßig erst nach einer mehrjährigen Beobachtungsphase getroffen werden kann, ist eine derartige Tätigkeit kein für die Erteilung einer Zusage notwendiger beurteilungsreifer Sachverhalt i.S. des § 204 AO.
Kassel	Zwangsgeld	4 K 5613/98 4 K 5670/98		00	03.08.	Die Stpfl. sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten nach § 200 AO verpflichtet, über betriebliche Beteiligungen an anderen Unternehmen Auskünfte zu erteilen und die zur Berechnung des Wertes der Anteile und der daraus erzielten Gewinne notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Bp hatte die jeweiligen Auskünfte und Unterlagen in einzelnen Anfragen getrennt an-gefordert und unter Fristsetzung jeweils Zwangsgelder festgesetzt und neue Zwangsgelder angedroht. Hierbei wurde der im Streitjahr geltende Gesamtbetrag von 5.000,- DM für alle Zwangsgelder (§ 329 AO) überschritten. Das FG bestätigte die Rechtmäßigkeit der Festsetzung, weil das Zwangsgeld pro zu erteilender Auskunft bzw. pro anzufordernder Unterlage nicht höher als 5.000,- DM war. Außerdem ist es zulässig, dass das Zwangsgeld zur Durchsetzung der Anforderungen bei mehrfacher Festsetzung den Gesamtbetrag von 5.000,- DM übersteige (Hinweis auf Tipke/Kruse § 329 AO, Tz. 5). Auch die Höhe der festgesetzten Zwangsgelder ist angemessen. Das Finanzamt kann an die obere Grenze des Schätzungsvolumens gehen, um zu verhindern, dass die Stpfl. nicht noch weitere Vorteile aus der Verletzung ihrer Mitwirkungspflichten ziehen. Auch rechtfertigt eine seit langer Zeit anhaltende und hartnäckige Weigerung der Stpfl., an der angeordneten Außenprüfung mitzuwirken, hohe Zwangsgelder festzusetzen, damit die Stpfl. ihren Widerstand aufgeben.
Koblenz	Erheblichkeitsgrenze bei Erweiterung des PRZ bei K-Betrieb	3 K 2100 / 92	U	93	05.02.	Bestätigung der Erheblichkeitsgrenze einer Steuernachforderung aus sämtlichen Steuerarten eines Jahres in Höhe von 1.000,-- DM für die Erweiterung des Prüfungszeitraums bei einem Kleinbetrieb

OFD	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG
Koblenz	USt-Sonderprüfung ; Änderungssperre § 173 AO, Erweiterung Prüfungsanordnung	5 K 1848/97	U	97	03.11.	Verhältnis zwischen USt-Sonderprüfung und abschließender AP, Eintritt einer Änderungssperre nach § 173 Abs. 2 AO ; Aussage zur Erweiterung der Prüfungsanordnung wegen nicht unerheblicher Steuernachforderungen